

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann**

**Vom 12. Dezember 1974**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Reiseverkehrskaufmann wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) Kenntnisse der Struktur und der Aufgaben der verschiedenen Reiseverkehrsunternehmen,
- b) Kenntnisse der Unternehmensorganisation,
- c) allgemeine Büroarbeiten,
- d) berufsbezogenes Rechnen,
- e) berufsbezogener Schriftverkehr,
- f) statistische Arbeiten,

- g) Kenntnisse der für die Berufsausübung notwendigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen,
- h) Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen,
- i) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
- k) Fremdsprachenkenntnisse;

2. Reisevermittlung und Reiseveranstaltung:

- a) Verkehrsmittel und Leistungsträger,
- b) Kenntnisse der Reiseverkehrsgeographie des In- und Auslandes,
- c) Markt und Werbung,
- d) Reisen und Aufenthalte,
- e) Beherbergungswesen,
- f) Kundenberatung,
- g) Verkaufen von Dienst- und Sachleistungen;

3. Kur- und Fremdenverkehr:

- a) Kenntnisse wichtiger Fremdenverkehrsorte, Kurorte und Heilbäder des In- und Auslandes,
- b) örtlicher Kur- und Fremdenverkehr,
- c) örtliches Veranstaltungsangebot,
- d) Tagungen und Veranstaltungen,
- e) Kenntnisse der Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern der Sozialversicherung;

4. Rechnungswesen:

- a) Zahlungsverkehr,
- b) Buchführung,
- c) Kosten- und Leistungsrechnung;

## 5. Verwaltung:

- a) Kenntnisse des Personalwesens,
- b) Kenntnisse des Steuer- und Versicherungswesens,
- c) Kenntnisse der automatisierten Datenverarbeitung.

## § 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der beiden Schwerpunkte Reisevermittlung und Reiseveranstaltung sowie Kur- und Fremdenverkehr nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll frühestens nach zwölf Monaten stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in einer Prüfungsdauer bis zu 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten zwölf Monate aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten und auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 vorgeschriebene Prüfungsdauer unterschritten werden.

## § 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann wesentlich ist.

(2) In der Prüfung soll die Art der Ausbildungsstätte berücksichtigt werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Prüfling folgende Aufgaben in den Prüfungsfächern Reiseverkehr und Betriebslehre, Wirtschaftspraxislehre und Politik, Rechnungswesen und Verwaltung und Praktische Übungen durchführen:

## 1. im Prüfungsfach Reiseverkehr und Betriebslehre:

In einer Prüfungsdauer von etwa 180 Minuten soll der Prüfling mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Reisevermittlung und Reiseveranstaltung sowie des Kur- und Fremdenverkehrs lösen und dabei zeigen, daß er auch die erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat;

## 2. im Prüfungsfach Wirtschaftslehre und Politik:

In einer Prüfungsdauer von etwa 90 Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er allgemeine betriebs- und volkswirtschaftliche sowie gesellschaftliche und politische Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;

## 3. im Prüfungsfach Rechnungswesen und Verwaltung:

In einer Prüfungsdauer von etwa 90 Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er Grundlagen und System des Rechnungswesens und der Verwaltung eines Reiseverkehrsunternehmens versteht;

## 4. im Prüfungsfach Praktische Übungen:

In einer Prüfungsdauer von etwa 30 Minuten soll der Prüfling zeigen, daß er anhand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und praktische Aufgaben lösen kann.

(4) Die Prüfung in den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern soll schriftlich durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung in einer Prüfungsdauer von etwa 10 Minuten je Prüfungsfach zu ergänzen, soweit die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder zur Verbesserung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist.

(5) Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen soll mündlich in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt werden.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die für die schriftliche Prüfung vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer und im Prüfungsfach Praktische Übungen ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Soweit in den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern auch mündlich geprüft wird, sind die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammenzufassen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern gleich zu gewichten.

(8) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Prüfungsfächern in einer Prüfung, die in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Wiederholungsprüfung stattgefunden hat, ausgereicht haben.

#### § 9

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in

dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf „Reisebürokaufmann“ sind nicht mehr anzuwenden.

#### § 10

##### **Übergangsregelung**

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, daß die Vertragsparteien die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbaren.

#### § 11

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

### Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann

#### I. Begriffsbestimmungen:

Soweit in der Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle die folgenden Begriffe und Umschreibungen verwendet werden, bedeuten sie:

1. Grundkenntnisse: Der Auszubildende ist mit den wesentlichen Inhalten und Zusammenhängen so vertraut zu machen, daß er sie nennen und unterscheiden kann,
2. Kenntnisse: Der Auszubildende ist in den jeweiligen Sachgebieten so weit auszubilden, daß er sie erklären und darüber Auskunft geben kann,
3. Mitwirken bei Arbeits- oder Geschäftsvorgängen: Der Auszubildende ist in der praktischen Anwendung so weit auszubilden, daß er die Vorgänge nach Anweisung ausführen oder bearbeiten kann,
4. selbständiges Bearbeiten von Arbeits- oder Geschäftsvorgängen: Der Auszubildende ist in der praktischen Anwendung so weit auszubilden, daß er die Vorgänge ohne Anweisung ausführen, bearbeiten oder zu ihnen Stellung nehmen kann.

#### II. Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3:

##### A. Gesamte Ausbildungsdauer:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
1	Kenntnisse der Struktur und der Aufgaben der verschiedenen Reiseverkehrsunternehmen (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Entwicklung des Reiseverkehrs und der Bedeutung sowie der Aufgaben der an der Reisevermittlung, den Reiseveranstaltungen, dem Kur- und Fremdenverkehr beteiligten Unternehmen b) Grundkenntnisse der internationalen Zusammenhänge
2	Kenntnisse der Unternehmensorganisation (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der Art, Rechtsform, Aufgaben und der Gliederung des Ausbildungsbetriebes sowie der Rechtsform anderer Unternehmungen des Wirtschaftszweiges b) Kenntnisse des betrieblichen Informationsflusses und des Betriebsablaufs c) Grundkenntnisse der Betriebs- und Arbeitsordnung d) Grundkenntnisse der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Berufsvertretungen
3	allgemeine Büroarbeiten (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Kenntnisse der Bearbeitung des Posteingangs, der Postverteilung und des Postausgangs b) Grundkenntnisse des Registraturwesens und der Terminkontrolle c) Grundkenntnisse der Verwaltung von Büromaterial

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Mitwirken bei Arbeiten mit Karteien und Vordrucken</li> <li>e) Mitwirken beim Umgang mit sonstigen Organisationsmitteln und Büromaschinen</li> </ul>
4	berufsbezogenes Rechnen (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) selbständiges Bearbeiten von Aufgaben aus dem Prozentrechnen, Zinsrechnen, Verteilungsrechnen, Terminrechnen und Währungsrechnen</li> <li>b) Mitwirken bei Gewichts- und Inhaltsberechnungen</li> </ul>
5	berufsbezogener Schriftverkehr (§ 3 Nr. 1 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitwirken beim Verfassen von Geschäftsbriefen</li> <li>b) selbständiges Verwenden von vorgegebenen Texten</li> <li>c) Mitwirken beim Aufsetzen von Telegrammen und Fernschreiben sowie beim Erstellen von Aktenvermerken</li> <li>d) Kenntnisse der Unterschriftenregelung und deren Rechtswirksamkeit</li> </ul>
6	statistische Arbeiten (§ 3 Nr. 1 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitwirken beim Erstellen betrieblicher Statistiken</li> <li>b) Mitwirken beim Anfertigen von Übersichten, auch in Form graphischer Darstellungen</li> <li>c) Mitwirken beim Auswerten einfacher Statistiken</li> </ul>
7	Kenntnisse der für die Berufsausübung notwendigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen (§ 3 Nr. 1 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der für den Kaufmann wichtigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Handelsrechts, insbesondere der Vorschriften über Kaufvertrag, Angebot, Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag, Werkvertrag, Beherbergungsvertrag und das Mahnverfahren</li> <li>b) Grundkenntnisse der Reisebüroverordnungen der Länder sowie Bestimmungen über Kurtaxen und Fremdenverkehrsabgaben</li> <li>c) Grundkenntnisse der für die Personenbeförderung wichtigen Vorschriften aller Verkehrsmittel, insbesondere die Eisenbahnverkehrsordnung, das Personenbeförderungsgesetz sowie die Bestimmungen des Luftverkehrs- und Seeverkehrsrechts</li> <li>d) Grundkenntnisse des Wettbewerbsrechts</li> <li>e) Grundkenntnisse der Paß-, Visa-, Zoll- und Devisenbestimmungen sowie der nationalen und internationalen Gesundheitsvorschriften</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
		f) Grundkenntnisse der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über das Führen von Büchern sowie Inventur und Bilanz
8	Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen (§ 3 Nr. 1 Buchstabe h)	a) Grundkenntnisse der Entwicklung und Bedeutung des Arbeits- und Tarifvertragsrechts b) Kenntnisse der Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge c) Grundkenntnisse des Betriebsverfassungsrechts d) Grundkenntnisse des Berufsbildungsgesetzes e) Kenntnisse der Ausbildungsordnung, des Berufsausbildungsvertrages und des betrieblichen Ausbildungsplanes f) Grundkenntnisse des Jugendarbeitsschutzes, des Mutterschutzgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes g) Grundkenntnisse wichtiger Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes h) Grundkenntnisse des Sozialversicherungsrechts
9	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe i)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
10	Fremdsprachenkenntnisse (§ 3 Nr. 1 Buchstabe k)	Kenntnisse der fremdsprachlichen Fachbegriffe

**B. Erstes Ausbildungsjahr:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
1	Kenntnisse der Reiseverkehrsgeographie des In- und Auslandes (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der Anwendung von Kartenmaterial und Handbüchern b) Grundkenntnisse der Verkehrsverhältnisse, der klimatischen Gegebenheiten, Saisonzeiten und Weltzonen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		c) Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse	4
2	örtlicher Kur- und Fremdenverkehr (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der örtlichen Verkehrsverhältnisse und der Anreisemöglichkeiten b) Kenntnisse des örtlichen Angebots für Unterkunft und Verpflegung c) Mitwirken beim Vermitteln von Beherbergungsleistungen am Ort d) Kenntnisse der Einrichtungen für die Betreuung der Gäste	4
3	Kundenberatung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe f)	a) Kenntnisse der Kundenberatung und -betreuung b) Mitwirken beim Erteilen von Auskünften in Fragen des Reiseverkehrs	4
4	Zahlungsverkehr (§ 3 Nr. 4 Buchstabe a)	a) Grundkenntnisse der gesetzlichen Zahlungsmittel sowie des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs b) Grundkenntnisse der wichtigsten fremden Währungen sowie des internationalen Zahlungsverkehrs c) Grundkenntnisse der verschiedenen Arten der Geldinstitute d) Grundkenntnisse der Kassenführung e) Mitwirken beim Ausstellen von Rechnungen f) Kenntnisse der Zahlungsbedingungen g) Mitwirken beim Bearbeiten von Mahnungen h) Grundkenntnisse des Klageverfahrens	1
5	Buchführung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der Aufgaben und der Gliederung der Buchhaltung, des Kontenrahmens und des Kontenplans des Unternehmens b) Grundkenntnisse der Buchungsvorgänge c) Grundkenntnisse der Bedeutung und des Aufbaus der Bilanz d) Mitwirken beim Vorbereiten von Abschlußarbeiten e) Grundkenntnisse des Aufbaus des betrieblichen Kostenstellenverzeichnisses f) Mitwirken beim Erstellen von Unterlagen für die Betriebsabrechnung	2
6	Kenntnisse des Personalwesens (§ 3 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Grundkenntnisse der Aufgaben und Bedeutung des Personalwesens	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		b) Grundkenntnisse der Arbeitspapiere c) Grundkenntnisse der freiwilligen sozialen Leistungen des Ausbildungsbetriebes d) Kenntnisse der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten e) Grundkenntnisse der Lohn- und Gehaltsabrechnung	1

## C. Zweites Ausbildungsjahr:

1. in allen Ausbildungsstätten der Reisevermittlung und Reiseveranstaltung sowie des Kur- und Fremdenverkehrs:

1	Verkehrsmittel und Leistungsträger (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Grundkenntnisse der Leistungsträger und ihrer Einrichtungen im nationalen und internationalen Verkehr b) Kenntnisse der Anwendung von Fahrplänen der verschiedenen Verkehrseinrichtungen c) Mitwirken beim Zusammenstellen von Reiseverbindungen	2
2	Beherbergungswesen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Kenntnisse der Merkmalseinteilung, Kategorien und Preisklassen b) Kenntnisse der Anwendung des internationalen Hotel- und Telegrammschlüssels c) Mitwirken beim Bearbeiten von Vakanzlisten und Bettenübersichten d) Mitwirken beim Ausfertigen der Buchungformulare und beim Ausstellen von Hotelgutscheinen e) Kenntnisse der Vertragsabschlüsse mit Leistungsträgern im Beherbergungswesen	2
3	Verkaufen von Dienst- und Sachleistungen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe g)	Mitwirken beim Führen von Verkaufsgesprächen	2
4	Kenntnisse wichtiger Fremdenverkehrsorte, Kurorte und Heilbäder des In- und Auslandes (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Lage, Art und Staatszugehörigkeit b) Grundkenntnisse der klimatischen Verhältnisse sowie der jeweiligen Kur- und Bademöglichkeiten c) Kenntnisse der Aufenthalts- und Kurkosten d) Kenntnisse der Anreisemöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder eigenem Fahrzeug	1



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
5	Kosten- und Leistungsrechnung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Mitwirken beim Aufstellen der Abrechnung nach Verkaufssparten sowie nach den einzelnen Leistungsträgern und Lieferstellen b) Grundkenntnisse der betrieblichen Kostenträgerrechnung c) Mitwirken beim Aufstellen von Kalkulationen	1
6	Kenntnisse des Steuer- und Versicherungswesens (§ 3 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Grundkenntnisse der Arten der für den Betrieb anfallenden Steuern und Abgaben unter Berücksichtigung der Erhebungsgrundlagen, der Termine und der Abführung b) Grundkenntnisse der für den Betrieb in Betracht kommenden Versicherungen, der Prämien und der Schadensmeldungen	1

2. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Reisevermittlung und Reiseveranstaltung:

1	Verkehrsmittel und Leistungsträger (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a)	Kenntnisse der Anwendung der deutschen, ausländischen und internationalen Tarife im Eisenbahn-, Luft-, Omnibus- und Schiffsverkehr	
2	Beherbergungswesen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe e)	Mitwirken beim Bestellen von Unterkünften und Verpflegung	
3	Verkaufen von Dienst- und Sachleistungen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe g)	a) Mitwirken beim Ausfertigen und Verkaufen von Fahr- und Beförderungsausweisen sowie von Passagedokumenten der verschiedenen Verkehrsträger b) Mitwirken bei Platzreservierungen in den verschiedenen Verkehrsmitteln c) Mitwirken beim Ausstellen und Verkaufen von Reiseversicherungsscheinen, Hotelgutscheinen, Reiseschecks und Reiseliteratur sowie beim Vermitteln von Mietwagen und von Dolmetschern	3

3. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Kur- und Fremdenverkehr:

1	örtlicher Kur- und Fremdenverkehr (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der örtlichen Kurmittel und sonstigen medizinischen Dienstleistungen, der Preise und Benutzungszeiten, Bade- und Kurpläne b) Kenntnisse der ärztlichen Bade- und Kurpläne c) Mitwirken beim Erstellen von Terminplänen für den Badebetrieb	3
---	---	--	---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		d) Mitwirken beim Verkaufen von Kur- und Badekarten und Kurmitteln sowie bei der Abrechnung e) Kenntnisse der Kurtaxordnung	

## D. Drittes Ausbildungsjahr:

1. in allen Ausbildungsstätten der Reisevermittlung und Reiseveranstaltung sowie des Kur- und Fremdenverkehrs:

1	Markt und Werbung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Kenntnisse der Programme der Reiseveranstalter b) Grundkenntnisse der Werbemöglichkeiten, Prospektgestaltung c) Mitwirken beim Gestalten des Schaufensters und Verkaufsraumes des Ausbildungsbetriebes d) selbständiges Auswählen und Ausgeben von Werbe- und Informationsmaterial e) Grundkenntnisse der Informationsquellen über den Markt	1
2	Reisen und Aufenthalte (§ 3 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Mitwirken beim Ausarbeiten von Pauschalreisen und Pauschalaufhalten b) Mitwirken beim Gestalten örtlicher Programme c) Grundkenntnisse der Informationsquellen der nationalen und internationalen wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen d) Kenntnisse der Zusammenarbeit zwischen Veranstalter, Reisemittler, Fremdenverkehrsstellen am Zielort und den Kunden	2
3	örtliches Veranstaltungsangebot (§ 3 Nr. 3 Buchstabe c)	Kenntnisse des Programms der Ausflugmöglichkeiten, der Sehenswürdigkeiten und Führungen	
4	Tagungen und Veranstaltungen (§ 3 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Mitwirken beim Beraten und Ausarbeiten von Plänen b) Mitwirken beim Nachweisen von Räumlichkeiten oder Veranstaltungsplätzen für Veranstaltungen Dritter	1
5	Kenntnisse der Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern der Sozialversicherung (§ 3 Nr. 3 Buchstabe e)	Grundkenntnisse der durch die Sozialversicherungsträger gewährten Leistungen für Kur- und Erholungsaufenthalte	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
6	Kosten- und Leistungsrechnung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Mitwirken beim Aufstellen der Abrechnung nach Verkaufssparten sowie nach den einzelnen Leistungsträgern und Lieferstellen b) Grundkenntnisse der betrieblichen Kostenträgerrechnung c) Mitwirken beim Aufstellen von Kalkulationen	1
7	Kenntnisse der automatisierten Datenverarbeitung (§ 3 Nr. 5 Buchstabe c)	a) Grundkenntnisse des Prinzips, der Methoden, Ziele, Möglichkeiten und Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung b) Grundkenntnisse des Aufbaus und Betriebs der Datenverarbeitung und ihrer Stellung in der Unternehmensorganisation c) Grundkenntnisse der Methoden der Datenerfassung, der wesentlichen Datenträger und deren Anwendung d) Grundkenntnisse des Aufbaus, der Arbeitsweise und Leistung von Datenverarbeitungsanlagen e) Grundkenntnisse der Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung für typische Arbeitsabläufe im Betrieb und der Schlüsselssysteme	1
8	Kundenberatung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe f)	a) Kenntnisse der Kundenberatung und -betreuung b) Mitwirken beim Erteilen von Auskünften in Fragen des Reiseverkehrs	3
9	Verkaufen von Dienst- und Sachleistungen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe g)	Mitwirken beim Führen von Verkaufsgesprächen	

2. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Reisevermittlung und Reiseveranstaltung:

1	Reisen und Aufenthalte (§ 3 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Mitwirken beim Ausarbeiten von Pauschalreisen und Pauschalaufenthalten b) Kenntnisse der für den Reiseverkehr im In- und Ausland erforderlichen Dokumente c) Grundkenntnisse der Gepäckbeförderung in den verschiedenen Verkehrsmitteln d) Mitwirken beim Buchen für alle Arten von Reisen e) Grundkenntnisse der Reiseleitung f) Mitwirken beim Bearbeiten von Reklamationen	3
---	--	---	---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
2	Verkaufen von Dienst- und Sachleistungen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe g)	a) Mitwirken beim Ausfertigen und Verkaufen von Fahr- und Beförderungsausweisen sowie von Passagedokumenten der verschiedenen Verkehrsträger b) Mitwirken bei Platzreservierungen in den verschiedenen Verkehrsmitteln c) Mitwirken beim Ausstellen und Verkaufen von Reiseversicherungsscheinen, Hotelgutscheinen, Reiseschecks und Reiseliteratur sowie beim Vermitteln von Mietwagen und von Dolmetschern	

## 3. in Ausbildungsstätten mit dem Schwerpunkt Kur- und Fremdenverkehr:

1	örtliches Veranstaltungsangebot (§ 3 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Mitwirken beim Verkaufen von Eintrittskarten b) Mitwirken beim Abrechnen mit den verschiedenen Leistungsträgern c) Kenntnisse der Sportmöglichkeiten	3
2	Tagungen und Veranstaltungen (§ 3 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Mitwirken beim Planen und Durchführen eigener Veranstaltungen, insbesondere Kurtheater und Kurkonzerte b) Mitwirken beim Abwickeln der Veranstaltungen	
3	Kenntnisse der Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern der Sozialversicherung (§ 3 Nr. 3 Buchstabe e)	Grundkenntnisse der örtlichen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger, der Wohn-, Erholungs- und Kinderheime	